

denjenigen Schuldner gerechtfertigt ist, der dem verurtheilenden Erkenntniß nicht freiwillig Folge geleistet und zum Erlaß der Zahlungsaufgabe und zu Androhung der Hilfsvollstreckung es hat kommen lassen.

Alle die Gründe also, welche von der Deputation für die beantragte Abänderung von § 2 des Entwurfs angeführt worden sind, beruhen nicht auf der besondern Natur des Wechselanspruchs, nicht auf dem daraus folgenden besondern Interesse des Gläubigers, sondern lediglich auf einer Berücksichtigung des allgemeinen Interesses an möglichstster Beschleunigung des Proceßverfahrens, welches jedweder Gläubiger auch bei Forderungen anderer Art gleichmäßig hat. Der Deputationsantrag berücksichtigt ferner ausschließlich das Interesse des Gläubigers, das berechnigte Interesse des Schuldners dagegen gar nicht und gefährdet ihn offenbar, wenn er einem unredlichen Gläubiger gegenüber steht, der sein formelles Recht mißbraucht, und daß es solche Gläubiger überhaupt in der Welt giebt, das braucht nicht erst nachgewiesen zu werden.

Zu den Anträgen, welche die Deputation Seite 358 des Berichts gestellt, habe ich Folgendes zu bemerken: Seite 358 unter aa ist beantragt worden, daß durch die Ausführungsverordnung den Gerichten eine besondere Beschleunigung der Hilfsvollstreckungen aufgegeben werde. Dies wird geschehen. Die Gerichte werden angewiesen werden, Vorkehrungen zu treffen, daß unmittelbar nach der Verurtheilung, sobald dies nach Lage der Sache und mit Rücksicht auf die disponiblen Kräfte möglich ist, zur Execution verschritten werde. Wenn ferner unter bb beantragt worden ist, es möchte „die den Executoren auszufertigende Instruction in der Form vereinfacht werden“, so muß die Regierung die Deputation um Aufklärung bitten, in welcher Weise eine noch größere Vereinfachung dieser Form gewünscht werde. Nach meiner Meinung kann die Form nicht einfacher sein, als sie ist. Es existirt ein Formular dazu; ich habe es hier zur Hand. Um es zum Gebrauch fertig zu machen, bedarf es nur der Einschreibung des Namens und der Wohnung des Schuldners, des Schuldbetrages und des Liquidums oder vielmehr der Zahlen, die in das Liquidum gehören. Die Fertigung einer Reinschrift dieser Instruction ist nicht nothwendig. Es ist wohl bisher noch von manchen Gerichten eine Reinschrift gefertigt worden; allein nach dem neuen Stempelgesetz, welches gestattet, Stempelmarken zu verwenden, ist dies entbehrlich, und wo das Ministerium bemerkt hat, daß noch nach dem frühern Modus die Instruction copirt wird, ist es für die Zukunft verboten worden. In Zeit von 2 bis 3 Minuten kann also ein solches Formular zum Gebrauch seitens des Executors fertig werden und ich weiß nicht, inwiefern sich hier noch eine größere Vereinfachung einführen lassen sollte.

Den dritten Antrag, „daß da, wo sich das Bedürfnis herausstellt, auch Expedienten als Executoren verpflichtet

und als solche verwendet werden sollen“, wird die Regierung in Erwägung ziehen. An sich unterliegt es keinem Bedenken, aushilfsweise auch Expedienten zu Auspändungen zu verwenden und zu diesem Zweck als Gerichtsbeisitzer in Pflicht zu nehmen.

Abg. Strödel: Auch ich bin ganz entschieden der Ansicht, daß lediglich der Inhalt des Berichts der Deputation für die Kammer maßgebend sein muß bei der Beurtheilung der Frage, ob der Entwurf in der jetzigen Fassung angenommen werden soll oder nicht. Ich habe mich ebenfalls gegen den Entwurf auszusprechen und meine, daß derselbe, in jedem Fall wenigstens dieser § 2, vollständig inconsequent ist. Was sofort nach einem gesprochenen Erkenntniß möglich ist, muß nach mehreren Jahren ebenso gut auch möglich sein, und die Gründe, welche von dem Herrn Regierungskommissar gegen diese meine Ansicht ausgesprochen worden sind, halte ich nicht für stichhaltig. Ich will mich nur gegen zwei dieser Gründe wenden. Der Herr Regierungskommissar meint, daß der Natur des Wechsels gemäß schon vollständig den Rechten des Gläubigers genügt sei, wenn derselbe sofort nach der Fälligwerdung und der gleichzeitig damit verbundenen Einklagung des Wechsels auch die Execution vornehmen lassen kann. Wie nun, meine Herren, wenn der Gläubiger den Wechsel, der fällig geworden ist, Jahre lang im Portefeuille behält und dann einklagt? Dann würde die Eigenschaft der sofortigen Realisirbarkeit und Möglichkeit der Einklagung stets aufrecht zu erhalten gewesen sein; aber man würde nach dem Entwurf, wenn derselbe die Gesetzeskraft erlangt hat, auch dann, wenn man ganz ruhig dem Schuldner Gestundung erteilt hat, ohne zu klagen, doch sofort nach dann stattfindender Verurtheilung des Schuldners gegen denselben Realexecution herbeiführen können. Das ist das eine Bedenken, was ich gegen die Ausführung des Herrn Commissars habe. Wenn aber sodann der Herr Commissar ferner darauf kommt, daß, wenn die Zahlungsaufgabe nach Verlauf von einer gewissen Zeit dem Schuldner nicht gestattet wird, dieser letztere schutzlos dasteht, so vermag ich das durchaus nicht anzuerkennen. Es ist richtig, der Schuldner kann mit dem Gläubiger sich vereinigen, der Schuldner kann eine Zahlung geleistet haben; aber, meine Herren, das ist vollständig seine Schuld, wenn das nicht actenkundig geworden ist. Wenn das, was die Deputation vorschlägt, Gesetzeskraft erhält, so wird es für die Zukunft so werden, daß kein Schuldner nach seiner Verurtheilung anders zahlt oder sich vergleicht, als daß ihm eine Erklärung des Gläubigers in die Hand gegeben wird, die er bei Gericht produciren kann, in welcher der Gläubiger die Zahlung, beziehentlich den Vergleich anerkennt. Also schutzlos wird der Schuldner nicht, wenn die Zahlungsaufgabe künftig wegfällt. Der Herr Commissar er-